



publicus

Amtliches Veröffentlichungsorgan
der Hochschule Trier -
Trier University of Applied Sciences



2013	Veröffentlicht am 18.12.2013	Nr. 9/S.61
-------------	-------------------------------------	-------------------

Tag	Inhalt	Seite
18.12.2013	Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Modedesign im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier	62-74
18.12.2013	Ordnung für das Vorpraktikum für den Bachelor-Studiengang Modedesign im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier	75-76
18.12.2013	Ordnung für das Praxissemester für den Bachelor-Studiengang Modedesign im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier	76-77
18.12.2013	Eignungsprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Modedesign im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier	78-81
18.12.2013	Ordnung für die Prüfung in dem Master-Studiengang Modedesign im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier	81-90
18.12.2013	Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den Master-Studiengang Modedesign im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier	91-92
18.12.2013	Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Bachelorprüfung im Studiengang Modedesign im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier	92-92
18.12.2013	Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Prüfungen im Master-Studiengang Modedesign im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier	93-93

**Ordnung für die Prüfung im Bachelor-
Studiengang Modedesign
im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule
Trier
vom 16.12.2013**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167; BS 223-41), geändert durch das letzte Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier am 05.06.2013 die folgende Prüfungsordnung an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident am 13.12.2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsangabe

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Studienvoraussetzungen, Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelorarbeit
- § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 7 Module, Vergabe von Leistungspunkten (ECTS), Arten der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 8 Studienleistungen
- § 9 Mündliche Prüfungen
- § 10 Prüfungen
- § 11 Projektarbeiten
- § 12 Abschlussarbeit
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen / Ermittlung von Modulergebnissen
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Abschlussarbeit
- § 17 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 18 Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 19 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussarbeit
- § 20 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Diploma Supplement
- § 21 Urkunde
- § 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Inkrafttreten
- § 25 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnungen und Übergangsvorschriften

Anlage 1 :
Studienverlaufsplan Bachelor-Modedesign

Anlage 2:
Module mit Studienleistungen gemäß § 8 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung im Bachelor-Studiengang Modedesign

Anlage 3:
Module die gem. § 8 nur mit einer Studienleistung abschließen

Anlage 4:
Polymodule

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Studiengangs Modedesign. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung haben die Studierenden gezeigt, dass sie die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und entsprechende Handlungskompetenz erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche und künstlerisch-gestalterische Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt B.A.) verliehen.

§ 3 Studienvoraussetzungen, Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die in § 65 Abs. 1 und 2 HochSchG oder eine durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung und das Bestehen der Eignungsprüfung gemäß § 66 HochSchG. Näheres regelt die Eignungsprüfungsordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung. Darüber hinaus ist bei Studienbeginn eine einschlägige praktische Vorbildung (gemäß § 65 Abs. 4 Nr. 3 HochSchG) im Umfang von 12 Wochen nachzuweisen. Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird angerechnet.

(2) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 7 Semester mit insgesamt einer studentischen Arbeitsbelastung entsprechend 210 Leistungspunkten (ECTS). Darin ist ein praktisches Studiensemester (Praxissemester) gemäß Abs. 5 enthalten. Gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 5 HochSchG entspricht 1 Leistungspunkt (ECTS) einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden.

Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Bachelorprüfung abgelegt werden.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über die in Abs. 2 genannte Semesterzahl. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert und umfasst Pflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 104 SWS. Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmeplätzen haben Studierende den Vorrang, die in dem Studiengang eingeschrieben sind.

(4) Die Anzahl, die Art der Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) und die Module gemäß § 25 Abs. 2 HochSchG befinden sich in Anlage 1 dieser Ordnung.

(5) In die Regelstudienzeit ist ein Praxissemester integriert. Es umfasst einschließlich der studienbegleitenden Lehrveranstaltungen 30 Leistungspunkte (ECTS). Das Praxissemester kann durch entsprechende Zeiten an einer ausländischen Hochschule bzw. durch ein Auslandssemester oder in Ausnahmefällen durch gleichwertige Praxisprojekte an der eigenen Hochschule ersetzt werden.

(6) Einzelheiten zu Abs. 1 regelt die Ordnung für die praktische Vorbildung. Einzelheiten zu Abs. 4 regelt der Studienplan (§ 20 HochSchG). Einzelheiten zum Abs. 5 regelt die Ordnung für das Praxissemester.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereich bildet einen Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- vier Professorinnen oder Professoren,
- zwei studentische Mitglieder und
- ein Mitglied aus den Gruppen gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG¹.

(3) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Noten der Prüfungsleistungen und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch nachträgliche Berufung für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(5) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann das vorsitzende Mitglied nur treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten besteht.

(6) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Mitglieder des Prüfungsausschusses, die die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG nicht erfüllen, haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelorarbeit

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende.

(2) Prüfende sind die in § 25 Abs. 4 Satz 1 HochSchG genannten Personen. Darüber hinaus können wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Assistentinnen und Assistenten mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 Satz 4 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte, in der beruflichen Praxis erfahrene Personen sowie Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis gemäß § 25 Abs. 4 Satz 1 und 2 HochSchG gleichwertige Qualifikation besitzen, prüfen. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen unter Beachtung von § 25 Abs. 4 und 5 HochSchG entscheiden.

(3) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach die Voraussetzung gemäß § 25 Abs. 5 HochSchG besitzt.

¹Die Hochschule Trier hat im Rahmen von § 4 ihrer Grundordnung von § 37 Abs. 2 Satz 5, 2. Halbsatz HochSchG Gebrauch gemacht. Daher muss jede Gruppe durch ein Mitglied vertreten sein.

(4) Betreuende der Abschlussarbeit sind Personen gemäß Abs. 2. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden und die Meldefristen zu den Prüfungen bekannt gegeben werden.

(6) Die Studierenden können für die Abschlussarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 4 Abs. 7 entsprechend.

§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) An Prüfungen kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Prüfung an der Hochschule Trier im Bachelor-Studiengang Modedesign eingeschrieben ist.

(2) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und bestimmt die Fristen für die Meldung, für den Rücktritt von der Meldung und ggf. für den Antrag auf Zulassung mit den dazugehörigen erforderlichen Unterlagen.

(3) Die Studierenden müssen sich zu allen Prüfungen selbstständig innerhalb der jeweils während des aktuellen Semesters geltenden Anmeldefristen (Ausschlussfristen) innerhalb des hochschuleigenen elektronischen Prüfungsverwaltungssystems anmelden sowie abmelden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Bei der jeweiligen Meldung bzw. dem jeweiligen Antrag beim zentralen Prüfungsamt des jeweiligen Hochschulstandortes erklären die Studierenden, ob sie seit der Einschreibung an der Hochschule Trier in einem Studiengang innerhalb der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfung endgültig nicht bestanden haben.

(5) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden in einem Bachelor-Studiengang Modedesign oder insgesamt in zwei Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland den Prüfungsanspruch verloren haben oder wenn Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 16 Abs. 1 Satz 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen haben, die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind.

(6) Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prü-

fungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

§ 7 Module, Vergabe von Leistungspunkten (ECTS), Arten der Prüfungsleistungen, Fristen

(1) Module werden mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Eine Prüfungsleistung besteht in der Regel aus einer benoteten studienbegleitenden Prüfung. Leistungspunkte (ECTS) werden in der Regel auf der Grundlage des Abschlusses eines Moduls vergeben.

(2) Prüfungsleistungen werden in

1. mündlichen Prüfungen gemäß § 9,
2. schriftlichen und künstlerisch-gestalterischen Prüfungen gemäß § 10,
3. Projektarbeiten gemäß § 11,
4. der Abschlussarbeit gemäß § 12 festgestellt.

(3) Die Form der Prüfungsleistung (Klausur, Kolloquium, Projektpräsentation, Seminar- und Hausarbeit, Praktikums- bzw. Laborleistung, Referat, mündliche Prüfung oder Portfolio oder eine Kombination davon) wird durch die jeweilig Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

(4) Prüfungsleistungen gemäß §§ 9 bis 11 werden in der Regel innerhalb von 4 Wochen bewertet. Die Abschlussarbeit ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen zu bewerten. Die Bewertung wird in geeigneter Weise bekanntgegeben. Die Bekanntgabe kann auch in elektronischer Form innerhalb des hochschuleigenen Prüfungsverwaltungssystems erfolgen.

(5) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

(6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Prüfungstermine spätestens 4 Wochen vor Ende der Vorlesungszeit bzw. mindestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

§ 8 Studienleistungen

(1) Der erfolgreiche Abschluss von Studienleistungen kann - nach den Regeln zur Prüfungsbelastung der Kultusministerkonferenz - Zulassungsvoraussetzung für die Erbringung von Prüfungsleistungen sein oder für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls vorausgesetzt werden.

(2) Eine Studienleistung ist eine von einer/einem Prüfenden bewertete individuelle Leistung. Sie kann beispielsweise in Form von Referaten, Hausarbeiten, Protokollen, Testaten oder Klausurarbeiten erbracht werden. Teilnahmebescheinigungen sind keine Studienleistungen.

(3) Studienleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Anlage 2 weist die Module mit der jeweiligen Bezeichnung und der Anzahl der zu erbringenden Studienleistungen auf. Anlage 4 weist die Module aus, die nur mit einer Studienleistung abschließen.

(4) Ihre Form und der Zeitpunkt ihrer Erbringung werden durch die/den jeweilig Lehrende bzw. Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung oder des Moduls bekannt gegeben.

(5) Eine Bewertung von Studienleistungen erfolgt in der Regel innerhalb von 4 Wochen.

§ 9 Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über ein breites und integriertes Wissen, einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen, der praktischen Anwendung des Prüfungsgebietes sowie über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien und Methoden verfügen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden komplexe fachbezogene Probleme und Lösungen gegenüber Fachleuten argumentativ vertreten und mit ihnen weiterentwickeln können.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines bzw. mehrerer sachkundiger Beisitzenden gemäß § 5 Abs. 3 abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 3 Studierende teilnehmen.

(3) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel 20 Minuten. Gruppenprüfungen dauern mindestens 15 Minuten je Studierender bzw. Studierendem.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einer Niederschrift für die einzelnen Studierenden festzuhalten. Die Anfertigung der Niederschrift in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Die Prüfenden hören vor der Festsetzung der Note gemäß § 13 Abs. 2 die Beisitzenden. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben spätestens bis zum Beginn der Prüfung widersprochen.

(6) Auf Antrag von Studierenden kann die Gleichstellungsbeauftragte des Senats oder die/der Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs sowie die/der Beauftragte des Senats für die Belange Studierender mit Behinderungen an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 10 Schriftliche und künstlerisch-gestalterische Prüfungen

(1) In schriftlichen und künstlerisch-gestalterischen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über ein breites und integriertes Wissen, einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen, der praktischen Anwendung des Prüfungsgebietes sowie über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien und Methoden verfügen. Durch künstlerisch-gestalterische Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Klausuren dauern 45 bis 180 Minuten.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Die Arbeitsbelastung beträgt nicht mehr als zwei Drittel der ausgewiesenen studentischen Arbeitsbelastung des jeweiligen Moduls. Bei Gruppenarbeiten muss der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Schriftliche und künstlerisch-gestalterische Prüfungen werden von den in § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 genannten Personen bewertet. § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Prüfungen nach dem Antwortwahlverfahren werden entsprechend der Ordnung zur Regelung von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren der Hochschule Trier in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

§ 11 Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Entwicklung, Realisierung und Präsentation von Projekten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie Ziele definieren sowie Problemlösungen und Konzepte erarbeiten können. Projektarbeiten umfassen eine schriftliche Ausarbeitung und sollten interdisziplinären Charakter haben.

(2) Der Bearbeitungszeitraum einschl. der schriftlichen Ausarbeitung beträgt maximal 18 Wochen. § 10 Abs.3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Projektarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Projektarbeiten werden von den in § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 genannten Personen bewertet. § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 12 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen und künstlerisch-gestalterischen Methoden zu bearbeiten. Eine interdisziplinäre Abschlussarbeit in Verbindung mit den Fachgebieten des Studiengangs ist möglich.

(2) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Studierenden ein Thema für die Abschlussarbeit durch eine vom Prüfungsausschuss zu benennende betreuende Person erhalten. Dabei ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, Vorschläge zu machen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Abschlussarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit entsprechend 12 Leistungspunkten (ECTS) eingehalten werden kann. Betreuende der Abschlussarbeit geben das Thema der Abschlussarbeit über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses aus. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Der Bearbeitungszeitraum beträgt bis zu 10 Wochen. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum um bis zu 6 Wochen verlängern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels des Bearbeitungszeitraums zurückgegeben werden.

(4) Die Abschlussarbeit kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(5) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei der vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Stelle abzuliefern. Form und Anzahl der abzugebenden Exemplare legt der Prüfungsausschuss fest. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig

verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden. Bei Nichtbestehen erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der sie gleichzeitig darüber informiert, ob und bis wann eine weitere Wiederholung der Abschlussarbeit möglich ist.

(6) Die Abschlussarbeit ist von zwei Personen, die gemäß § 5 Abs. 2 als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen / Ermittlung von Modulergebnissen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht ausreichend bzw. nicht bestanden = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

Zur differenzierten Bewertung einer Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb von 6 Wochen im Rahmen der abgegebenen Noten.

(3) Modulergebnis ist die Note der zugehörigen Prüfungsleistung. Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, muss jede Prüfungsleistung mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet sein. Das Ergebnis des Moduls ist dann der mit den Leistungspunkten (ECTS) gewichtete Mittelwert der Noten der jeweiligen Prüfungsleistungen. Vom gebildeten Mittelwert wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala und umgekehrt gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz in der jeweilig gültigen Fassung.

(5) Wurde eine Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ gemäß Abs. 1 bewertet, werden die entsprechenden Leistungspunkte (ECTS) gemäß Anlage 1 vergeben.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist das Attest unverzüglich, d. h., ohne schuldhaftes Verzögern spätestens bis zum dritten Werktag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei der vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Stelle vorzulegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, wird zeitnah ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Handelt es sich bei dieser Prüfungsleistung um die Abschlussarbeit, ist eine Wiederholung nach § 16 Abs. 4 ausgeschlossen. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit "nicht ausreichend" bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Entscheidungen nach Abs. 3 sind vom Prüfungsausschuss oder von der von ihm zu bestimmenden Stelle den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle geforderten Module nach Anlage 1 mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden und der Nachweis der praktischen Vorbildung gemäß § 3 Abs. 1 vorliegt. Die Bachelorprüfung ist endgültig „nicht bestanden“, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen (§ 16 Abs. 1 und 2) erfolglos ausgeschöpft wurden.

(2) Bei Verlust des Prüfungsanspruchs erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig Auskunft über den Studiengang gibt, in dem der Verlust des Anspruchs auf Prüfungen stattgefunden hat.

(3) Haben Studierende eine Prüfungsleistung endgültig nicht erbracht, wird ihnen auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen ausgestellt. Die Ausstellung dieser Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Abschlussarbeit

(1) Prüfungsleistungen außer der Bachelorthesis, die nicht mindestens gemäß § 13 Abs. 3 mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen in dem gewählten Studiengang an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen.

(2) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Für Studierende einer ausländischen Partnerhochschule kann die Wiederholungsprüfung im gleichen Semester erfolgen, wenn diese Studierenden zum Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung nicht mehr eingeschrieben sein werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Wiederholung einer im ersten Versuch bestandenen Prüfungsleistung ist zur Notenverbesserung einmal zum jeweils nächsten Prüfungstermin zulässig. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Für die Abschlussarbeit ist eine Wiederholung zur Notenverbesserung nicht zulässig.

(4) Die Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Abschlussarbeit muss innerhalb von 10 Wochen nach Datum des Bescheides über das Nichtbestehen mit einem neuen Thema angemeldet werden.

(5) Bei einer nicht bestanden Prüfungsleistung in einem Wahlpflichtmodul erfolgt die Wiederholungsprüfung im identischen Modul. Ein Wechsel ist ausgeschlossen.

§ 17 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen, die in gleichen und fachlich verwandten Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, werden anerkannt. Die Anerkennung erfolgt von Amts wegen. Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen zur Anerkennung obliegt in erster Linie der antragstellenden Person, die diese Informationen bis zum Abschluss des ersten Studiensemesters zur Verfügung stellt.

(2) Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

(3) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Leistungspunkten (ECTS) und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, gilt Entsprechendes. Insoweit sind ergänzend die rechtlichen Anforderungen des „Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ vom 16. Mai 2007 sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(4) Gleichwertigkeit stellt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses fest. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn in einer Überprüfung von Studienzeiten, Leistungspunkten (ECTS) und Prüfungsleistungen in den Lernergebnissen und/oder in der Struktur von Lehrveranstaltungen oder Studienprogrammen, in der Qualität sowie in der unterschiedlichen akademischen und berufsrechtlichen Berechtigung keine wesentlichen Unterschiede feststellbar sind. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(5) Die Anerkennung von Studienzeiten, Leistungspunkten (ECTS) und Prüfungsleistungen, die im Rahmen von fachlich nicht-verwandten Studiengängen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie von Studiengängen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfordert eine Antragstellung durch die Studierenden, welche dazu die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen haben. Eine entsprechende Antragstellung samt Vorlage der insoweit erforderlichen Unterlagen hat bis zum Abschluss des ersten Studiensemesters zu erfolgen. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht den Anforderungen des Abs. 2 entspricht, liegt bei der Hochschule Trier.

derungen des Abs. 2 entspricht, liegt bei der Hochschule Trier.

(6) Für Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, Auslandssemestern sowie für Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Abs. 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(7) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt.

(8) Sofern Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen anerkannt werden, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

§ 18 Umfang und Art der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus

1. der Abschlussarbeit,
2. den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Module, die in Anlage 1 dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind.

§ 19 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussarbeit

(1) Die Studierenden können sich frühestens nach Erreichung von 180 Leistungspunkten (ECTS) gemäß § 12 zur Abschlussarbeit anmelden. Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie sich spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Erwerbs von 180 Leistungspunkten (ECTS) gemäß § 12 zur Abschlussarbeit anmelden. Die Bekanntgabe erfolgt über das hochschuleigene elektronische Prüfungsverwaltungssystem. Erfolgt die Anmeldung zur Abschlussarbeit nicht fristgemäß, gilt sie als erstmalig „nicht bestanden“.

§ 20 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Diploma Supplement

(1) Gemäß § 13 wird aus dem Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen nach § 18 die Gesamtnote gebildet, wobei die Abschlussarbeit zweifach und die restlichen Noten einfach gewichtet werden. § 13 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

Bei überragenden Leistungen gemäß § 13 Abs. 1 (Gesamtnote bis 1,2) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung" bestanden erteilt werden.

(2) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält

1. Name des Bachelor-Studiengangs,
2. Thema und Note der Bachelor-Abschlussarbeit,
3. Bezeichnung und Ergebnis der Module gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2
4. Gesamtnote gemäß Abs. 1.

(3) Auf Antrag der Studierenden wird

1. die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiedauer und
2. eine Auflistung der außerhalb der Anlage 1 und 2 bestandenen zusätzlichen Studien- und Prüfungsleistungen in einen Anhang zum Zeugnis aufgenommen.

(4) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem der Studierende die letzte Leistung erbracht hat.

(5) Die Hochschule stellt ein Diploma-Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma-Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/ UNESCO in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(6) Auf Antrag der Studierenden soll die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma-Supplements Übersetzungen der Urkunde, des Zeugnisses und ggf. des Anhangs zum Zeugnis in englischer Sprache aushändigen.

(7) Die Ausstellung des Diploma-Supplements und des Zeugnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 21 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ (abgekürzt B.A.) beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) § 20 Abs. 6 und 7 gelten entsprechend.

§ 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Satz 1 gilt auch, wenn die Täuschungstatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Wird aufgrund einer Entscheidung nach Abs. 1 oder 2 die Note einer Prüfung abgeändert oder eine Prüfung als "nicht bestanden" erklärt, ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Bachelor-Urkunde.

(5) Prüfungsunterlagen werden, soweit dem Prüfungsergebnis nicht widersprochen wird, zwei Jahre nach dem Abschluss der Bachelorprüfung aufbewahrt. Soweit dem Prüfungsergebnis widersprochen wurde, müssen Prüfungsunterlagen über den in Satz 1 genannten Zeitraum hinaus aufbewahrt werden, bis das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung wird den Studierenden Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

§ 24 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

§ 25 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

Außerkraftsetzung der bisherigen Prüfungsordnung sowie Übergangsvorschriften sind gesondert in der Aufhebungssatzung festgelegt.

Trier, den 16.12.2013

gez.: Prof. Franz Kluge, Dekan des Fachbereiches Gestaltung der Hochschule Trier

Anlage 2: Module mit Studienleistungen gemäß § 8 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung im Bachelor-Studiengang Modedesign

Sem.:	1	2	3	4	5	6	7
	Anzahl Studienleistungen						
Bekleidungskonstruktion I	1						
Bekleidungskonstruktion II		1					
Bekleidungskonstruktion III			1				
Bekleidungskonstruktion IV				1			
Bekleidungskonstruktion V						1	
Zeichnerische Gestaltung , Illustrative Grafik, Farbenlehre			1				
Zeichnerische Gestaltung, Illustration						1	
Kunst-, Design-, Kulturwissenschaften/Modewissenschaft und Theorie						1	
Summe	8						

Anlage 3: Module, die gemäß § 8 nur mit einer Studienleistung abschließen:

BMO 5.10.5	Praxissemester	1 SWS	30 ECTS
------------	----------------	-------	---------

Anlage 4: Polymodule des Bachelor-Studiengangs Modedesign

Wahlpflichtmodule können wie angegeben absolviert werden, oder durch ein Modul aus einem anderen Studiengang ersetzt werden (siehe Liste der möglichen Polymodule).

		3.Semester		6.Semester	
B2	Darstellen und Gestalten	SWS	ECTS	SWS	ECTS
BMO 2.2.6	Zeichnerische Gestaltung, Illustration			3	5
B4	Kontext				
BMO 4.8.6	Kunst-, Design- und Kulturwissenschaften / Modewissenschaft und Theorie			2	5
BMO 4.9.3	Campuskompetenz/ Praxis/ Polymodule	2	6		

 Grau = Wahlpflichtmodule

Mögliche Polymodule der anderen Fachrichtungen:

Modulnummer	Modulname	X_X_X
B2	Darstellen und Gestalten	
BAR WM 1	BAR WM1_Darstellungsstrategien	3_2_PL_P
BAR WM 7	BAR WM7_Zeichnen für Architekten	3_2_PL_p u./o. F
BID 2.2.1.	BID2_Grundlagen formaler Gestaltung	12_8
BID 2.1.2.	BID2_Grundlagen interaktiver Systeme	6_4
BID 2.2.3.	BID2_Webdesign und Webentwicklung	6_4
BID 2.2.3.	BID2_User Experience Design	6_4
BID 2.2.3	BID2_Game Design und operative Medienpraxis	6_4
BID 2.2.3.	BID2_Motion Design	6_4
BID 2.2.3.	BID2_Postproduction	6_4
BID 2.2.3	BID2_Physical Computing	3_2
BID 2.2.3	BID2_Grundlagenvertiefung Typografie	3_2
BID 2.2.3	BID2_Designgeschichte	3_2
BID 2.2.3.	BID2_Kommunikation II: Moderation und Konfliktbearbeitung	3_2
BID 2.2.3	BID2_Werbung und Konsum	3_2
BID 2.2.3	BID2_Kreativstrategien	3_2

BID 2.2.3	BID2_IMD Exist: Startup Lab & Gründerseminar	3_2
BID 2.2.3	BID2_Literaturlabor	3_2
BID 2.2.3	BID2_Mediengeschichte / Medientheorie	3_2
BID 2.2.3	BID2_Soundlabor II	3_2
BID 2.2.3	BID2_Audio-Lab	3_2
BID 2.2.3	BID2_Lichtgestaltung	3_2
BID 2.2.3	BID2_Smart Fashion	3_2
BID 2.2.3	BID2_Grundlagen der Animation	3_2
BID 2.2.3	BID2_Concept Art	3_2
BID 2.2.3	BID2_Filmisches Erzählen	3_2
BID 2.2.3	BID2_Zeichnen Storytelling	3_2
BID 2.2.3	BID2_Generatives Gestalten 2D & 3D	3_2
BKD 2.1	BKD2_Schriftgestaltung Typografie I	5_4_V
BKD 2.2	BKD2_Zeichnen/Entwurf I	5_4_V
BKD 2.3	BKD2_Zeichnerische Wahrnehmung	5_4_V
BKD 2.4	BKD2_Gestaltungsgrundlagen 3D	5_4_V
BKD 2.5	BKD2_Gestaltungsgrundlagen 2D	5_4_V
BKD 2.6	BKD2_Das bewegte interaktive Bild	5_4_V
BKD 2.7	BKD2_Konzeptionelle Gestaltung	5_4_V
BKD 2.8	BKD2_Design Werbung	5_4_V
BKD 2.9	BKD2_Zeichnen/Entwurf II	5_4_V
B4	Kontext	
BAR WM 2	BAR WM 2_Präsentationsstrategien	3_2_PL_P
BAR WM 3	BAR WM 3_Tragwerksentwicklung	3_2_PL_P
BAR WM 4	BAR WM 4_Kontext Architektur und Landschaft	3_2_PL_P
BAR WM 5	BAR WM 5_Kulturelle Kompetenz	3_2_PL_P
BAR WM 6	BAR WM 6_Sondergebiete der Gebäudelehre	3_2_PL_P
BAR WM 9	BAR WM 9_Sonderthemen im historischen Kontext	3_2_PL_P
BAR WM 10	BAR WM 10_Sonderthemen der Technologie	3_2_PL_P
BAR WM 12	BAR WM 12_Building Information Modeling	3_2_PL_P
BAR WM 14	BAR WM 14_Sonderthemen der Architektur	3_2_PL_P
BES	BES_Theorie I	6_6_HR/KI/Lt
BES	BES_Theorie II	6_7_HR7KI/Lt
BES	BES_Theorie III	6_4_HR7KI
BES	BES_Theorie IV	6_4_HR7KI

BES	BES_Theorie V	6_4_HR7KI
BES	BES_Kontext I	6_8_HR/KI/Pp
BES	BES_Kontext II	6_8_HR/KI/Pp
BES	BES_Kontext III	4_5_HR/KI/Pp
BES	BES_Kontext IV	4_5_HR/KI/Pp
BID 4.1.1	BID4_Mediengeschichte	6_4
BID 4.2.1	BID4_Grundlagen der Kommunikation	6_4
BKD 4.1	BKD4_Kunst-, Kultur-, Design- und Kommunikationswissenschaft I	5_3_V
BKD 4.3	BKD4_Kunst-, Kultur-, Design- und Kommunikationswissenschaft II	5_3_V
BKD 4.5	BKD4_Marketing/Recht/Wirtschaft	5_3_V
BKD 4.6	BKD4_Werbe-, Konsumenten- & Kommunikationspsychologie	5_3_V
BKD 4.7.A/V	BKD4_Designtheorie/Praxis	2_3_V
BKD 4.8	BKD4_Kunst-, Kultur-, Design- und Kommunikationswissenschaft III	5_3_V
BKD 4.10	BKD4_Berufliche und zivilgesellschaftliche Praxis	5_1_V
BKD 4.11	BKD4_Kultur-und Kreativwirtschaft	5_1_V

**Ordnung für das Vorpraktikum
für den Bachelor-Studiengang Modedesign der
Hochschule Trier
vom 16.12.2013**

Auf Grund des § 7 Abs.2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167; BS 223-41), geändert durch das letzte Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Gestaltung der Hochschule Trier am 05.06.2013 die folgende Ordnung an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident am 13.12.2013 genehmigt.

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck des Praktikums
- § 3 Dauer des Praktikums
- § 4 Inhalt des Praktikums
- § 5 Ausbildungsstätten
- § 6 Rechtsverhältnisse während des Praktikums
- § 7 Berichterstattung, Bescheinigung
- § 8 Anerkennung des Praktikums
- § 9 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Ordnung über das Vorpraktikum gilt für alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber für den Bachelor-Studiengang Modedesign und sie enthält die allgemeinen Vorschriften für die Dauer, Auswahl und Inhalt der praktischen Tätigkeit.

§ 2 Zweck des Praktikums

Das Praktikum soll die grundlegenden Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln, die für die Herstellung eines Bekleidungsstückes manuell und maschinell erforderlich sind. Es soll den Praktikanten insbesondere ermöglichen:

- Einblicke in die Gegebenheiten und Abläufe der Fertigung zu gewinnen,
- wesentliche Arbeitsvorgänge und Materialien kennenzulernen,
- mit Arbeits- und Planungsabläufen aus dem Mode- und Textilbereich bekannt zu werden,
- die Arbeitswelt durch eigenes Erleben zu erfahren,
- soziale und berufsständische Probleme zu erkennen.

§ 3 Dauer des Praktikums

- (1) Bewerberinnen und Bewerber mit allgemeiner Hochschulreife müssen ein Praktikum von zwölf Wochen ableisten.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife, die über eine praktische Vorbildung verfügen, die nicht der gewählten Studienrichtung

entspricht, müssen wie Bewerberinnen und Bewerber mit allgemeiner Hochschulreife zusätzlich eine einschlägige praktische Vorbildung erbringen. Die Fachbereichsleitung entscheidet darüber, inwieweit Praktikumszeiten oder eine Berufsausbildung als einschlägig auf die erforderliche Dauer des Praktikums angerechnet werden können.

§ 4 Inhalt des Praktikums

Fundierte Grundkenntnisse aus mindestens einem der Produktbereiche Damen-, Herren-, und Kinderbekleidung sind zu vermitteln. Gute handwerkliche Kenntnisse, manuell und maschinell, sind wünschenswert.

§ 5 Ausbildungsstätten

(1) Die praktische Tätigkeit muss entweder in Betrieben erfolgen, die von der Handwerkskammer oder Industrie- und Handelskammer zugelassen sind oder in anerkannten Bildungsstätten, die eine ordnungsgemäße Unterweisung durch eine Person mit Meisterausbildung gewährleisten. Für die Ableistung des Praktikums kommen beispielsweise in Frage:

1. Fertigungsbetriebe der Bekleidungsindustrie,
2. Handwerksbetriebe (Damen-, Herren-, Kinderbekleidung),
3. Theaterwerkstätten,
4. Kürschnerwerkstätten,
5. schulische Einrichtungen, deren Bildungsgänge als Praktika geeignet sind.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann die Fachbereichsleitung Ausnahmen von Abs. 1 zulassen.

(3) Die Hochschule vermittelt keine Praktikantenplätze. Geeignete und anerkannte Ausbildungsbetriebe können in erster Linie über das zuständige Arbeitsamt, die Handwerkskammer oder die Industrie- und Handelskammer in Erfahrung gebracht werden.

§ 6 Rechtsverhältnisse während des Praktikums

(1) Das Praktikantenverhältnis wird rechtsverbindlich durch den zwischen dem Betrieb und den Praktikanten zu schließendem Praktikantenvertrag, im Falle einer Schule durch die formelle Anmeldung bei der Schule und der Aufnahmebestätigung durch diese Schule. Im Vertrag bzw. in der Schulordnung sind alle Rechte und Pflichten des Praktikanten und der Ausbildungsstätte enthalten. Außerdem legt der Vertrag bzw. die Stundentafel der Schule Art und Dauer der Ausbildung fest. Praktikanten unterstehen der Betriebsordnung bzw. der Schulordnung der jeweiligen Ausbildungsstätte.

(2) Die Praktikanten sollen darauf achten, dass sie während der Praktikantenzeit ausreichenden Versicherungsschutz genießen. Die Hochschule haftet nicht für Schäden, die von Praktikanten während ihrer Tätigkeit im Betrieb oder in der Schule verursacht werden.

(3) Wegen der Kürze der geforderten Ausbildungszeit werden Urlaub während des Praktikums, bei einer schulischen Ausbildung die Schulferien, nicht als Praktikumszeit angerechnet. Durch Krankheit ausgefallene Arbeitszeit von mehr als zwei Tagen muss nachgeholt werden.

§ 7 Berichterstattung, Bescheinigung

(1) Über die praktische Tätigkeit müssen die Praktikanten einen Ausbildungsnachweis in Form von Wochenberichten führen.

(2) Stichwortartig sollen im Ausbildungsnachweis die ausgeführten Arbeiten beschrieben werden.

(3) Die Ausbildungsstätte stellt den Praktikanten eine detaillierte Bescheinigung über das dort abgeleistete Praktikum aus. Die Bescheinigung muss mindestens enthalten:

- a) Beginn und Ende des Praktikumsverhältnisses
- b) Fehltage
- c) Art der Beschäftigung

Die Bescheinigung soll außerdem erkennen lassen, dass die Ausbildungsstätte den Anforderungen des § 5 entspricht.

§ 8 Anerkennung des Praktikums

(1) Die Anerkennung des Praktikums erfolgt durch die Fachbereichsleitung. Zur Anerkennung sind die rechtzeitige Vorlage des ordnungsgemäß geführten Ausbildungsnachweises im Original sowie die Bescheinigung gemäß § 7 Abs. 3 erforderlich.

(2) Die Anerkennung von Praktikumszeiten durch andere Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes wird übernommen, soweit das Praktikum den Anforderungen dieser Praktikantenordnung entspricht.

(3) Nicht in deutscher Sprache abgefasste Praktikantennachweise (§ 7 Abs. 2 und Abs. 3) können nur anerkannt werden, wenn sie durch einen gerichtlich vereidigten oder bestellten Dolmetscher übersetzt und im Original vorgelegt werden. Kopien müssen amtlich beglaubigt sein. Praktika in ausländischen Ausbildungsstätten müssen dieser Praktikantenordnung entsprechen.

§ 9 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung für das Vorpraktikum tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Trier, den 16.12.2013

gez.: Prof. Franz Kluge

Dekan des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier

Ordnung für das Praxissemester für den Bachelor-Studiengang Modedesign der Hochschule Trier vom 16.12.2013

Auf Grund des § 7 Abs.2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167; BS 223-41), geändert durch das letzte Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Gestaltung der Hochschule Trier am 05.06.2013 die folgende Ordnung an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident am 13.12.2013 genehmigt.

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck des Praxissemester
- § 3 Dauer des Praxissemester
- § 4 Zulassung
- § 5 Praxisstellen, Verträge
- § 6 Praxisbetreuung
- § 7 Status der Studierenden im Praxissemester
- § 8 Studiennachweis und Anerkennung
- § 9 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Die Ordnung für das Praxissemester des Bachelor-Studienganges Modedesign der Hochschule Trier regelt das laut Prüfungsordnung geforderte praktische Studiensemester (Praxissemester). Alle Studierenden des Bachelor-Studienganges Modedesign der Hochschule Trier unterliegen dieser Ordnung.

§ 2 Zweck des Praxissemester

Die während des Studiums erworbenen Qualifikationen sollten durch praxisnahe, kreative und technische Umsetzungen in Industrieunternehmen angewandt und vertieft werden. Praxissemester im Ausland werden ausdrücklich befürwortet. Studierende sollten unter Anwendung gestalterischer und fachtechnischer Erkenntnisse und Methoden möglichst selbstständig und mitverantwortlich

unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten arbeiten. Dabei sollen insbesondere auch wirtschaftliche, ökologische, sicherheitstechnische und ethische Aspekte berücksichtigt werden. Während des Praxissemesters fertigen die Studierenden eine Studienarbeit an.

§ 3 Dauer des Praxissemesters

Das Praxissemester umfasst einschließlich der studienbegleitenden Lehrveranstaltung einen Zeitraum von 20 Wochen. Es gliedert sich in die Tätigkeit am Lernort Praxis im Umfang von 19 Wochen und in eine Praxisbegleitung durch die Fachrichtung im Umfang von 1 SWS. Studierende haben keinen Urlaubsanspruch. Weitere zwei Wochen dienen der Anfertigung der Studienarbeit.

§ 4 Zulassung

Das Praxissemester setzt 60 ECTS voraus.

§ 5 Praxisstellen, Verträge

Die Studierenden schließen vor Beginn der Ausbildung mit der Praxisstelle einen Vertrag ab, der mindestens folgende Verpflichtungen enthalten muss:

1. Die Verpflichtungen der Praxisstelle:
 - a) Es ist eine geeignete Person für die Betreuung des Studierenden zu benennen.
 - b) Die Studierenden sind für die Dauer des Praxissemesters entsprechend den Ausbildungszielen nach § 2 einzusetzen.
 - c) Es ist eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über Beginn, Ende, Fehlzeiten der Praxiszeit sowie die Inhalte der praktischen Tätigkeit enthalten.
2. Die Verpflichtungen des Studierenden:
 - a) Es ist die gebotene Ausbildungsmöglichkeit wahrzunehmen und die übertragenen Aufgaben sind sorgfältig auszuführen.
 - b) Es ist den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Person nachzukommen.
 - c) Die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Schweigepflicht sind einzuhalten.
 - d) Das Fernbleiben von der Praxisstelle ist unverzüglich der Fachrichtung anzuzeigen.
3. Die Verpflichtungen der Hochschule:
 - a) Der Prüfungsausschuss bestellt die betreuende Person gemäß § 25 Abs. 4 Satz 1 HochSchG. Darüber hinaus können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Assistentinnen und Assistenten mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 4 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte,

sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen, zur Praktikumsbetreuung bestellt werden.

- b) Die betreuende Person gibt das Thema der Studienarbeit aus.

Vor Vertragsabschluss ist durch die Studierenden die Zustimmung der betreuenden Person der Fachrichtung einzuholen.

§ 6 Praxisbetreuung

Die Praxisbetreuung dient dazu, die Studierenden hinsichtlich der spezifischen Anforderungen des Praktikums zu beraten. Sie gibt Informationen über

- a) die Praxisstellen,
- b) die betriebliche Situation des Praktikanten (Rechtsstatus, soziale und sicherheitsrelevante Aspekte).

§ 7 Status der Studierenden im Praxissemester

Das Praxissemester ist Bestandteil des Studiums. Studierende sind an der Hochschule Trier immatrikuliert mit allen Rechten und Pflichten ordentlicher Studierender. Studierende sind keine Praktikantinnen oder Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen am Lernort Praxis weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Studierende sind an die Ordnung ihrer Praxisstelle gebunden. Etwaige Ansprüche auf Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz werden nicht eingeschränkt.

§ 8 Studiennachweis und Anerkennung

Zur Anerkennung des Praxissemesters durch die Hochschule sind von den Studierenden folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Bescheinigung der Praxisstelle gemäß § 5 Nummer 1 c,
2. Nachweis der Betreuung gemäß § 6,
3. Anerkennung der Studienarbeit durch die betreuende Person der Fachrichtung.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung für das Praxissemester tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Trier, den 16.12.2013

gez.: Prof. Franz Kluge
Dekan des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier

**Eignungsprüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang Modedesign im
Fachbereich Gestaltung der Hochschule Trier
vom 16.12.2013**

Aufgrund des § 66 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier am 05.06.2013 die folgende Ordnung für die Eignungsprüfung an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident am 13.12.2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsangabe

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Eignungsprüfung
- § 3 Einschreibung ohne allgemeine Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Gliederung der Eignungsprüfung
- § 5 Antragsverfahren
- § 6 Eignungsprüfungsausschuss, Prüfungstermine
- § 7 Zulassung
- § 8 Bewertung der Prüfungsvorleistung
- § 9 Klausurprüfung
- § 10 Mündliche Prüfung
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Gesamtergebnis
- § 13 Bestandskraft
- § 14 Niederschrift
- § 15 Täuschungshandlungen
- § 16 Unterbrechung der Prüfung
- § 17 Wiederholungsprüfung
- § 18 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 19 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Im Bachelor-Studiengang Modedesign ist die Einschreibung an der Hochschule Trier unbeschadet der Voraussetzungen nach § 65 des Hochschulgesetzes vom Bestehen einer Eignungsprüfung abhängig.

§ 2 Zweck der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob die Bewerberinnen und Bewerber die für die angestrebte Studienrichtung notwendige fachspezifische Eignung und notwendigen besonderen Fähigkeiten besitzen. Eine Eignungsprüfung findet nicht statt, wenn die Bewerberinnen und Bewerber an einer anderen Hochschule oder einer entsprechenden Bildungseinrichtung eine gleichartige und gleichwertige Prüfung abgelegt oder Prüfungsleistungen erbracht haben, die der Eignungsprüfung gleichwertig sind. Über die Feststellung einer Gleichwertigkeit der Prüfung entschei-

det der Eignungsprüfungsausschuss der aufnehmenden Hochschule.

§ 3 Einschreibung ohne allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Wer nicht die allgemeine Zugangsvoraussetzungen gemäß § 65 Abs. 1 HochSchG erfüllt, kann mit dem Nachweis der erfüllten Schulpflicht die Einschreibung in den Studiengang Modedesign des FB Gestaltung beantragen, wenn in der Mappenprüfung und als Gesamtergebnis der Eignungsprüfung jeweils mindestens die Note „gut“ (2,0) erreicht wird.

§ 4 Gliederung der Eignungsprüfung

Die Bewerberinnen und Bewerber haben selbstständig angefertigte Arbeiten zur Bewertung vorzulegen (Prüfungsvorleistung, § 5 Abs. 2 und § 8) und danach Arbeiten unter Aufsicht anzufertigen (Klausurprüfung, § 9) sowie eine mündliche Prüfung (§ 10) abzulegen.

§ 5 Antragsverfahren

(1) Die Teilnahme an der Eignungsprüfung erfolgt auf Antrag. Die Fristen der Antragsstellung werden Ausschlussfristen spätestens sechs Monate vor Studienbeginn bekannt gegeben.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber haben ihren Anträgen beizufügen: 10 bis 15 selbstständig angefertigte Arbeiten aus den Fachgebieten gemäß Abs. 3. Die angefertigten Arbeiten sind im Original vorzulegen.

(3) Als Fachgebiete kommen in Betracht: Zeichnerische Darstellung der menschlichen Figur (Naturstudium), Zeichnerische Objektdarstellung, insbesondere Materialien (z.B. Faltenwurf usw.), Farbkomposition, Visuell-gestalterische Umsetzung von einfachen Ideen und Konzeptionen der Modgestaltung (Entwurf), Modeillustration, Collagen, Fotos (CD und Video möglich).

§ 6 Eignungsprüfungsausschuss, Prüfungstermine

(1) Der Fachbereichsrat Gestaltung bildet für die Fachrichtung Modedesign einen Eignungsprüfungsausschuss, dem vier Professorinnen oder Professoren angehören. Für jedes Mitglied des Eignungsprüfungsausschuss soll ein Ersatzmitglied bestellt werden. Der Fachbereichsrat kann entscheiden, Personen, die nicht der Hochschule Trier angehören, in den Eignungsprüfungsausschuss zu berufen. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Eignungsprüfungsausschusses werden vom Fachbereich Gestaltung für drei Jahre berufen.

(2) Der Eignungsprüfungsausschuss wählt aus seinem Kreis ein vorsitzendes Mitglied sowie ein stellvertretend vorsitzendes Mitglied.

(3) Der Eignungsprüfungsausschuss berät und beschließt in nicht öffentlicher Sitzung. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder oder deren Ersatzmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

(4) Die Prüfungstermine werden vom vorsitzenden Mitglied des Eignungsprüfungsausschusses festgesetzt und den Bewerberinnen und Bewerbern rechtzeitig mitgeteilt.

§ 7 Zulassung

(1) Zur Eignungsprüfung sind alle Bewerberinnen und Bewerber zuzulassen, die die Teilnahme an der Prüfung ordnungsgemäß nach § 5 Abs. 1 und 2 beantragt haben.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn eine ordnungsgemäße Antragstellung nach § 5 nicht erfolgt oder eine Wiederholung der Eignungsprüfung nach § 17 nicht mehr zulässig ist.

(3) Mit der Zulassung zur Prüfung werden den Bewerberinnen und Bewerbern die Wertungen für die Prüfungsvorleistung (§ 8 Abs. 2 Satz 1) sowie die Termine der Klausurprüfung und der mündlichen Prüfung mitgeteilt.

(4) Die Nichtzulassung zur Prüfung ist den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen, die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Bewertung der Prüfungsvorleistung

(1) Die als Prüfungsvorleistung vorgelegten Arbeiten (§ 5 Abs. 2) werden von jedem Mitglied des Eignungsprüfungsausschusses insgesamt beurteilt und mit einer Note nach § 11 bewertet.

(2) Aus den nach Abs. 1 erteilten Noten ermittelt der Prüfungsausschuss die Durchschnittsnote auf eine Stelle nach dem Komma. Ergibt sich dabei ein schlechterer Notendurchschnitt als ‚ausreichend‘ (4,0) oder sind 50 % der Bewertungen schlechter als ‚ausreichend‘ (4,0), bei Bewerberinnen und Bewerbern ohne Zeugnis der (Fach-)Hochschulreife schlechter als ‚gut‘ (2,0), ist die Mappenprüfung nicht bestanden und die Teilnahme an der Klausurprüfung und an der mündlichen Prüfung ausgeschlossen. Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten hierüber von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Eignungsprüfungsausschusses eine schriftliche Mitteilung, die mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 9 Klausurprüfung

(1) In der Klausurprüfung sind von den Bewerberinnen und Bewerbern an zwei Tagen bis zu vier Arbeiten in jeweils zwei bis vier Zeitstunden mit vorgegebenen Themen aus den Fachgebieten, die nach § 5 Abs. 3 dem jeweiligen Studiengang zugeordnet sind, unter Aufsicht anzufertigen. Die Themen der einzelnen Arbeiten werden vom Prüfungsausschuss bestimmt.

(2) Vor Beginn der Klausurprüfung sind die Bewerberinnen und Bewerber über die Bestimmungen der §§ 15 und 16 zu belehren. Die Klausurthemen sollen Aufschluss geben über die künstlerische Begabung, das proportionale Vorstellungsvermögen und das Verständnis für konzeptionelle Zusammenhänge von Silhouette, Farbe und Material.

(3) Jede Klausurarbeit wird von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses, die die jeweilige Klausuraufgabe gestellt haben, beurteilt und bewertet.

§ 10 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung findet an den beiden Tagen der Klausurprüfungen statt und wird parallel zu den Klausurprüfungen durchgeführt. Die mündliche Prüfung soll über die in § 9 Abs. 2 geforderte fachspezifische Eignung und Fähigkeit sowie über die verbale Artikulationsfähigkeit und die Beurteilungskompetenz hinsichtlich gestalterischer Arbeit der Bewerberinnen und Bewerber Aufschluss geben.

(2) Die mündliche Prüfung wird von drei Mitgliedern des Eignungsprüfungsausschusses abgenommen. In dieser Zusammensetzung kann der Eignungsprüfungsausschuss bei einer großen Anzahl von Bewerberinnen und Bewerbern mehrere Prüfungskommissionen aus den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Eignungsprüfungsausschusses bilden.

(3) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung mit nicht mehr als vier Bewerberinnen und Bewerbern durchgeführt werden. Sie dauert in der Regel 10 Minuten je Prüfling. Die Dauer kann in begründeten Fällen bis zu fünf Minuten unter- oder überschritten werden.

(4) Die wesentlichen Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Prüfungsleistung wird von den drei Personen, die die Prüfung abgenommen haben gesondert beurteilt und gemäß § 10 bewertet. Weichen die Bewertungen voneinander ab, wird die endgültige Note durch Festlegung des arithmetischen Mittels auf eine Stelle nach dem Komma gebildet.

(5) Auf Antrag von Bewerberinnen kann die/der Gleichstellungsbeauftragte des Senats oder die/der Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs sowie die/der Beauftragte des Senats für die Belange Studierender mit Behinderung an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

- sehr gut (1) = eine hervorragende Leistung;
- gut (2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
- befriedigend (3) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- ausreichend (4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
- nicht ausreichend (5) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischennoten verwendet werden, die durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 zu bilden sind. Die Zwischennoten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 dürfen nicht festgesetzt werden.

(2) Beurteilungskriterien für die Bewertung der einzelnen Arbeiten sind insbesondere:

- Breite der konstruktiv-gestalterischen Begabung,
- Kreativität (Originalität, Assoziationsvermögen und Interpretationsfähigkeit),
- Farbempfinden, Formgefühl, Angemessenheit der gewählten Materialien und bildnerischen Mittel im Verhältnis zur Themenwahl,
- Konzeptionsfähigkeit (Sachgerechtigkeit, Anschaulichkeit und Informationswert),
- Entwicklungsfähigkeit des erreichten Leistungsstandes.

§ 12 Gesamtergebnis

(1) Das Gesamtergebnis der Eignungsprüfung wird vom Prüfungsausschuss aus der Durchschnittsnote der Noten der Klausurarbeiten entspr. § 9 Abs. 1 und der Note der mündlichen Prüfung entspr. § 10 Abs. 1 auf eine Dezimalstelle errechnet; eine zweite Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(2) Die Eignungsprüfung ist nicht bestanden, wenn

1. das nach Abs. 1 errechnete Gesamtergebnis schlechter als 4,0 ist,

2. die Bewerberinnen und Bewerber nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 von der Prüfung ausgeschlossen wurden,
3. die Prüfung nach § 16 Abs. 2 als abgebrochen gilt.

(3) Das vorsitzende Mitglied des Eignungsprüfungsausschusses gibt den Bewerberinnen und Bewerbern das Gesamtergebnis bekannt. Ist die Prüfung bestanden, erhalten die Bewerberinnen und Bewerber hierüber ein Zeugnis, in dem das Gesamtergebnis ausgewiesen ist. Ist die Prüfung nicht bestanden, so ist dies den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitzuteilen, diese Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag sind den Bewerberinnen und Bewerbern auch die Durchschnittsnote der Prüfungsvorleistung (§ 5 Abs. 2), die Noten der Klausurarbeiten (§ 9 Abs. 1) und die Note der mündlichen Prüfung (§ 10 Abs. 1) bekannt zu geben.

§ 13 Bestandskraft

Eine bestandene Eignungsprüfung hat eine Bestandskraft von zwei Jahren.

§ 14 Niederschrift

Über den Verlauf der Eignungsprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in die aufzunehmen sind:

1. die Namen der Prüferinnen und Prüfer, die an der Eignungsprüfung mitgewirkt haben,
2. die Namen der Bewerberinnen und Bewerber,
3. die Bewertungen der als Prüfungsvorleistung vorgelegten Arbeiten (§ 8 Abs. 1) und die Durchschnittsnoten für die Prüfungsvorleistung (§ 8 Abs. 2 Satz 1),
4. die Themen der Klausurarbeiten,
5. Beginn und Ende der einzelnen Klausurtermine,
6. die Namen der Aufsichtsführenden bei den Klausurarbeiten,
7. die Bewertungen der Klausurarbeiten,
8. die Bewertung der mündlichen Prüfung,
9. die erzielten Gesamtergebnisse,
10. besondere Vorkommnisse.

Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 15 Täuschungshandlungen

Versucht die Bewerberin oder der Bewerber, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, kann der Prüfungsausschuss

1. die Bewerberin oder den Bewerber verwarren,
2. sie oder ihn zur Wiederholung der Prüfungsleistung verpflichten,
3. die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5) bewerten oder

4. sie oder ihn in schweren Fällen von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

Vor einer Entscheidung nach Satz 1 Nr. 2 bis 4 sind die Bewerberinnen und Bewerber vom Prüfungsausschuss anzuhören; eine Verwarnung nach Satz 1 Nr. 1 kann während der Klausurtermine auch durch die Aufsichtsführenden ausgesprochen werden.

§ 16 Unterbrechung der Prüfung

(1) Kann die Bewerberin oder der Bewerber aus schwerwiegenden Gründen, die von ihr oder ihm nicht zu vertreten sind, an der Klausurprüfung oder der mündlichen Prüfung nicht teilnehmen, oder muss sie oder er die Prüfung aus solchen Gründen unterbrechen, so hat sie oder er den Eignungsprüfungsausschuss unverzüglich unter Angabe der Gründe zu benachrichtigen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende prüft die vorgetragenen Gründe und entscheidet, wann die Prüfung abzulegen oder fortzusetzen ist; die bisherigen Prüfungsergebnisse sind anzurechnen, wenn die Klausurprüfung innerhalb eines Jahres nach der Entscheidung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden fortgesetzt wird.

(2) Die Eignungsprüfung gilt als abgebrochen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber sie ohne Zustimmung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterbricht oder nach der Zulassung zur Klausurprüfung nicht an ihr teilnimmt. Die Eignungsprüfung gilt in diesen Fällen als nicht bestanden.

§ 17 Wiederholungsprüfung

(1) Hat die Bewerberin oder der Bewerber die Eignungsprüfung nicht bestanden oder ist sie oder er gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 von der weiteren Teilnahme an der Eignungsprüfung ausgeschlossen worden, so kann sie oder er die Prüfung grundsätzlich nur zweimal wiederholen.

(2) Bei einer Wiederholungsprüfung ist die Durchschnittsnote für die Prüfungsvorleistung (§ 8 Abs. 2 Satz 1) aus der vorausgegangenen nicht bestanden Prüfung auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers anzurechnen.

(3) Eine vergleichbare Eignungsprüfung, die eine Bewerberin oder ein Bewerber nach einer anderen Prüfungsordnung erfolglos abgelegt hat, gilt bei der Anwendung der Absätze 1 und 2 als eine nach dieser Verordnung nicht bestandene Prüfung.

§ 18 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer kann innerhalb eines Monats nach Be-

kanntgabe des Gesamtergebnisses der Prüfung beim Fachbereich Gestaltung Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten nehmen.

§ 19 Inkrafttreten

Die Eignungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Trier, den 16.12.2013

gez. Prof. Franz Kluge
Der Dekan des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier

Ordnung für die Prüfung in dem Master-Studiengang Modedesign im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier vom 16.12.2013

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167; BS 223-41), geändert durch das letzte Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier am 05.06.2013 die folgende Prüfungsordnung an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident am 13.12.2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Masterarbeit
- § 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 8 Module, Vergabe von Leistungspunkten (ECTS), Arten der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 9 Mündliche Prüfungen
- § 10 Schriftliche und künstlerisch-gestalterische Prüfungen
- § 11 Projektarbeiten
- § 12 Abschlussarbeit
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Ermittlung von Modulergebnissen
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

- § 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Abschlussarbeit
- § 17 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 18 Zweck und Durchführung der Abschlussprüfung
- § 19 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 20 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussarbeit
- § 21 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Diploma Supplement
- § 22 Urkunde
- § 23 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Inkrafttreten
- § 26 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

Anlage 1:

Studienverlaufsplan Master Modedesign

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Master-Studiengangs Modedesign. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung haben die Studierenden gezeigt, dass sie die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und weiterzuentwickeln, komplexe Entwicklungs-, Planungs-, Organisations- und Gestaltungsaufgaben im Bereich Modedesign oder in einem vergleichbaren Studiengbiet zu übernehmen, sowie in der Lage sind, den Anforderungen eines sich stetig wandelnden Berufsfeldes kompetent und innovativ zu begegnen und Führungsaufgaben zu übernehmen.

§ 2 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“ (abgekürzt: M.A.) verliehen.

§ 3 Studienvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums sind

1. Ein qualifizierter Abschluss eines Hochschulstudiums in einem grundständigen Studiengang Modedesign oder einem vergleichbaren gestalterischen Studiengang mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“.
2. Kenntnisse der englischen oder einer vergleichbaren modernen Fremdsprache. In der Regel werden diese nachgewiesen durch mehrjährigen Sprachunterricht. Bei einer schlechteren Note als befriedigend im deutschen Notensystem entscheidet der

Prüfungsausschuss über einen weiteren Sprachnachweis.

(2) Eine studiengangbezogene Eignung. Diese wird durch den Eignungsprüfungsausschuss der Fachrichtung Modedesign festgestellt. Näheres hierzu regelt die Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den Master-Studiengang Modedesign an der Hochschule Trier in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Aus dem grundständigen Studium müssen mindestens 210 Kreditpunkte (ECTS) erworben worden sein. Dieses entspricht einem 7-semesterigen Bachelor- oder Diplomstudiengang.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Eignungsprüfungsausschuss.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Masterstudium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 3 Semester im Studiengang Modedesign. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Abschlussprüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung im Studiengang Modedesign entsprechend 90 Leistungspunkte (European Credit Transfer System) zugeordnet. Gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 5 HochSchG entspricht 1 Leistungspunkt (ECTS) einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Die Module einschließlich der zugeordneten ECTS-Werte sind in Anlage 1 dieser Ordnung aufgeführt.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich jeweils über die in Abs. 1 angegebenen Semester. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt im Studiengang Modedesign mindestens 20 und höchstens 33,5 Semesterwochenstunden; Pflichtmodule im Umfang von einer Semesterwochenstunde, Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 19 und höchstens 32,5 Semesterwochenstunden. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert.

(3) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der sich aus Anlagen 1 ergebenden Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Voraussetzungen entsprechend § 20 erfüllt sind.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereich bildet einen Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an: vier Professorinnen oder Professoren, zwei studentischer Mitglieder und je ein Mitglied aus den Gruppen gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG .

(3) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Noten der Prüfungsleistungen und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch nachträgliche Berufung für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(5) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann das vorsitzende Mitglied nur treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten besteht.

(6) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Mitglieder des Prüfungsausschusses, die die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG nicht erfüllen, haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Masterarbeit

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende.

(2) Prüfende sind die in § 25 Abs. 4 Satz 1 HochSchG genannten Personen. Darüber hinaus können wissenschaftliche und künstlerische

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Assistentinnen und Assistenten mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 Satz 4 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte, sowie Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis gemäß § 25 Abs. 4 Satz 1 und 2 HochSchG gleichwertige Qualifikation besitzen, prüfen. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen unter Beachtung von § 25 Abs. 4 und 5 HochSchG entscheiden.

(3) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach die Voraussetzung gemäß § 25 Abs. 5 HochSchG besitzt.

(4) Betreuende der Abschlussarbeit sind Personen gemäß Abs. 2. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden, die Meldefristen zu den Prüfungen bekannt gegeben werden.

(6) Die Studierenden können für die Abschlussarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 5 Abs. 7 entsprechend.

§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) An Prüfungen kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Prüfung an der Hochschule Trier im Master-Studiengang Modedesign eingeschrieben ist.

(2) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und bestimmt die Fristen für die Meldung, für den Rücktritt von der Meldung und ggf. für den Antrag auf Zulassung mit den dazugehörigen erforderlichen Unterlagen.

(3) Die Studierenden müssen sich zu allen Prüfungen selbstständig innerhalb der jeweils während des aktuellen Semesters geltenden Anmeldefristen (Ausschlussfristen) innerhalb des hochschuleigenen elektronischen Prüfungsverwaltungssystems anmelden sowie abmelden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Bei der jeweiligen Meldung bzw. dem jeweiligen Antrag beim zentralen Prüfungsamt erklären die Studierenden, ob sie seit der Einschreibung an der Hochschule Trier in einem Master-Studiengang innerhalb der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfung endgültig nicht bestanden haben.

(5) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden in einem Master- oder insgesamt in zwei Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland den Prüfungsanspruch verloren haben oder wenn Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 16 Abs. 1 Satz 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen haben, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind.

(6) Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

§ 8 Module, Vergabe von Leistungspunkten (ECTS), Arten der Prüfungsleistungen, Fristen

(1) Module werden mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Eine Prüfungsleistung besteht in der Regel aus einer benoteten studienbegleitenden Prüfung. Leistungspunkte (ECTS) werden in der Regel auf der Grundlage des Abschlusses eines Moduls vergeben.

(2) Prüfungsleistungen werden in

1. mündlichen Prüfungen gemäß § 9,
2. schriftlichen und künstlerisch-gestalterischen Prüfungen gemäß § 10,
3. Projektarbeiten gemäß § 11,
4. der Abschlussarbeit gemäß § 12 festgestellt.

(3) Die Form der Prüfungsleistung (Klausur, Projektpräsentation, Seminar- und Hausarbeit, Praktikumsleistung, Referat oder Portfolio oder eine Kombination davon) wird durch die jeweilig Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

(4) Prüfungsleistungen gemäß § 9 bis § 11 werden in der Regel innerhalb von 4 Wochen bewertet. Die Abschlussarbeit ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen zu bewerten. Die Bewertung wird in geeigneter Weise bekanntgegeben. Die Bekanntgabe kann auch in elektronischer Form innerhalb des hochschuleigenen Prüfungsverwaltungssystems erfolgen.

(5) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

(6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Prüfungstermine spätestens

4 Wochen vor Ende der Vorlesungszeit bzw. mindestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

§ 9 Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen ihres Fachgebietes zu definieren und zu interpretieren und ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anwenden zu können. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein vertieftes Fachwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines bzw. mehrerer sachkundiger Beisitzenden gemäß § 6 Abs. 3 abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 3 Studierende teilnehmen.

(3) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel 30 Minuten. Gruppenprüfungen dauern mindestens 30 Minuten je Studierender bzw. Studierendem.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einer Niederschrift für die einzelnen Studierenden festzuhalten. Die Anfertigung der Niederschrift in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Die Prüfenden hören vor der Festsetzung der Note gemäß § 13 Abs. 2 die Beisitzenden. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben spätestens bis zum Beginn der Prüfung widersprochen.

(6) Auf Antrag von Studierenden kann die Gleichstellungsbeauftragte des Senats oder die/der Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs sowie die/der Beauftragte des Senats für die Belange Studierender mit Behinderungen an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 10 Schriftliche und künstlerisch-gestalterische Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen (Klausuren und fachspezifischen Gestaltungsarbeiten) sollen die Studierenden nachweisen,

- dass sie in begrenzter Zeit weitgehend selbstgesteuerte, eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchführen können,
- dass sie über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens in einem oder mehreren Spezialbereichen verfügen,
- dass ihr Wissen und Verstehen die Grundlage für die Entwicklung und/oder Anwendung eigenständiger Ideen bildet.

(2) Klausuren dauern 90 bis 180 Minuten und werden in der Regel von zwei Prüfenden bewertet. Klausuren sind im Falle der letzten Wiederholung einer schriftlichen Prüfung von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Die Arbeitsbelastung beträgt nicht mehr als zwei Drittel der ausgewiesenen studentischen Arbeitsbelastung des jeweiligen Moduls. Bei Gruppenarbeiten muss der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Schriftliche und künstlerisch-gestalterische Prüfungen werden von den in § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 genannten Personen bewertet. § 8 Abs. 4 gilt entsprechend. Fachspezifische Gestaltungsarbeiten dauern mindestens 180 und höchstens 360 Minuten.

(5) Prüfungen nach dem Antwortwahlverfahren werden entsprechend der Ordnung zur Regelung von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren der Hochschule Trier in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

§ 11 Projektarbeiten

(1) In Projektarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeit zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen, die in einem breiten oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen, anwenden können. Sie sollen Wissen integrieren und mit Komplexität umgehen können.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt maximal 18 Wochen. § 10 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Projektarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der zu

bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Projektarbeiten werden von den in § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 genannten Personen bewertet. § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 12 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist weitgehend selbstgesteuert ein fachliches Vorhaben eigenständig künstlerisch-gestalterisch und forschungs- oder wissenschaftlich anwendungsorientiert durchführen zu können. Sie besteht aus einem wissenschaftlichen und einem gestaltungsbezogenen Bereich.

(2) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Studierenden ein Thema für die Abschlussarbeit durch eine vom Prüfungsausschuss zu benennende betreuende Person erhalten. Dabei ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, Vorschläge zu machen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Abschlussarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit entsprechend 30 Leistungspunkten (ECTS) eingehalten werden kann. Betreuende der Abschlussarbeit geben das Thema der Abschlussarbeit über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses aus. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Der Bearbeitungszeitraum beträgt bis zu 22 Wochen. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum um bis zu 10 Wochen verlängern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels des Bearbeitungszeitraums zurückgegeben werden.

(4) Die Abschlussarbeit kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(5) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei der vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Stelle abzuliefern. Form und Anzahl der abzugebenden Exemplare legt der Prüfungsausschuss fest. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden. Bei Nichtbestehen erhalten die Studierenden einen

schriftlichen Bescheid, der sie gleichzeitig darüber informiert, ob und bis wann eine weitere Wiederholung der Abschlussarbeit möglich ist.

(6) Die Abschlussarbeit ist von mindestens zwei Personen, die gemäß § 5 Abs. 2 als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen / Ermittlung von Modulergebnissen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht ausreichend bzw. nicht bestanden = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

Zur differenzierten Bewertung einer Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb von 6 Wochen im Rahmen der abgegebenen Noten.

(3) Modulergebnis ist die Note der zugehörigen Prüfungsleistung.

(4) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala und umgekehrt gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz in der jeweilig gültigen Fassung.

(5) Wurde eine Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ gemäß Abs. 1 bewertet, werden die entsprechenden Leistungspunkte (ECTS) gemäß Anlage 1 vergeben.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe

von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist das Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzögern spätestens bis zum dritten Werktag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei der vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Stelle vorzulegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, wird zeitnah ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Handelt es sich bei dieser Prüfungsleistung um die Abschlussarbeit, ist eine Wiederholung nach § 16 Abs. 4 ausgeschlossen. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Entscheidungen nach Abs. 3 sind vom Prüfungsausschuss oder von der von ihm zu bestimmenden Stelle den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle geforderten Module nach Anlage 1 mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen (§ 16 Abs. 1 und 4) erfolglos ausgeschöpft wurden.

(2) Bei Verlust des Prüfungsanspruchs erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig Auskunft über den Studiengang

gibt, in dem der Verlust des Anspruchs auf Prüfungen stattgefunden hat.

(3) Haben Studierende eine Prüfungsleistung endgültig nicht erbracht, wird ihnen auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen ausgestellt. Die Ausstellung dieser Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Abschlussarbeit

(1) Prüfungsleistungen außer der Abschlussarbeit, die nicht mindestens gemäß § 13 Abs. 3 mit „ausreichend“ bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen in dem gewählten Studiengang an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, die denen in Satz 2 genannten Studiengängen im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Sind Teile einer Prüfung nicht bestanden, so müssen nur diese wiederholt werden.

(2) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Wiederholung einer im ersten Versuch bestandenen Prüfungsleistung, ist zur Notenverbesserung einmal zum jeweils nächsten Prüfungstermin zulässig. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Für die Abschlussarbeit ist eine Wiederholung zur Notenverbesserung nicht zulässig.

(4) Die Abschlussarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Abschlussarbeit muss innerhalb von 16 Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen mit einem neuen Thema angemeldet werden.

(5) Bei einer nicht bestandenen Prüfungsleistung in einem Wahlpflichtmodul erfolgt die Wiederholungsprüfung im identischen Modul. Ein Wechsel ist ausgeschlossen.

§ 17 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen, die in gleichen und fachlich

verwandten Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, werden anerkannt. Die Anerkennung erfolgt von Amts wegen. Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen zur Anerkennung obliegt in erster Linie der antragstellenden Person, die diese Informationen bis zum Abschluss des ersten Studiensemesters zur Verfügung stellt.

(2) Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

(3) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Leistungspunkten (ECTS) und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, gilt Entsprechendes. Insoweit sind ergänzend die rechtlichen Anforderungen des „Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ vom 16. Mai 2007 sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(4) Gleichwertigkeit stellt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses fest. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn in einer Überprüfung von Studienzeiten, Leistungspunkten (ECTS) und Prüfungsleistungen in den Lernergebnissen und/oder in der Struktur von Lehrveranstaltungen der Studienprogramme, in der Qualität sowie in der unterschiedlichen akademischen und berufsrechtlichen Berechtigung keine wesentlichen Unterschiede feststellbar sind. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(5) Die Anerkennung von Studienzeiten, Leistungspunkten (ECTS) und Prüfungsleistungen, die im Rahmen von fachlich nicht-verwandten Studiengängen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie von Studiengängen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfordert eine Antragstellung durch die Studierenden, die dazu die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen haben. Eine entsprechende Antragstellung samt Vorlage der insoweit erforderlichen Unterlagen hat bis zum Abschluss des ersten Studiensemesters zu erfolgen. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht den Anforderungen des Abs. 2 entspricht, liegt bei der Hochschule Trier.

(6) Für Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und in Auslandssemestern gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Abs. 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen an anderen Bildungsein-

richtungen, insbesondere an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(7) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt.

(8) Sofern Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen anerkannt werden, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

§ 18 Zweck der Abschlussprüfung

Durch die Abschlussprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden

- auf dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung sind und Fachvertretungen und Laien ihre Schlussfolgerungen und die zugrunde liegenden Informationen und Beweggründe in klarer und eindeutiger Weise vermitteln können,
- sich mit Fachvertretungen und Laien über Informationen, Ideen, Probleme und fachspezifischen Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau austauschen können,
- in einem Team herausgehobene Verantwortung übernehmen können.

§ 19 Umfang und Art der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus

1. der Abschlussarbeit,
2. den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Module, die in Anlage 1 dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind.

§ 20 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussarbeit

(1) Die Studierenden können sich frühestens nach Erreichung von 60 Leistungspunkten (ECTS) für den Master-Studiengang Modedesign gemäß § 12 zur Abschlussarbeit anmelden. Die Bekanntgabe erfolgt über das hochschuleigene elektronische Prüfungsverwaltungssystem.

§ 21 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Diploma Supplement

(1) Gemäß § 13 wird aus dem Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen nach § 19 die Gesamtnote gebildet, wobei die Abschlussarbeit zweifach und die restlichen Noten einfach gewichtet werden. Vom gebildeten Mittelwert wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma

berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. §13 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend. Bei überragenden Leistungen gemäß § 13 Abs. 1 (Gesamtnote bis 1,1) kann das Gesamturteil „Mit Auszeichnung“ bestanden erteilt werden.

(2) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält

1. Name des Masterstudiengangs,
2. Thema und Note der Master-Abschlussarbeit,
3. Bezeichnung und Ergebnis der Module gemäß § 19 Nr. 2 ,
4. Gesamtnote gemäß Abs. 1.

(3) Auf Antrag der Studierenden wird

1. die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer und
2. eine Auflistung der außerhalb der Anlagen 1 bestandenen zusätzlichen Studien- und Prüfungsleistungen in einen Anhang zum Zeugnis aufgenommen.

(4) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem der Studierende die letzte Leistung erbracht hat.

(5) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/ UNESCO in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(6) Die Ausstellung des Diploma-Supplements und des Zeugnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

(7) Auf Antrag der Studierenden soll die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma-Supplements Übersetzungen der Urkunde, des Zeugnisses und ggf. des Anhangs zum Zeugnis in englischer Sprache aushändigen.

§ 22 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ (abgekürzt M.A.) beurkundet.

(2) Die Masterurkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) § 21 Abs. 6 gilt entsprechend.

Trier, den 16.12.2013

§ 23 Ungültigkeit der Masterprüfung

gez.: Prof. Franz Kluge
Der Dekan des Fachbereiches Gestaltung der
Hochschule Trier

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Satz 1 gilt auch, wenn die Täuschungstatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Wird aufgrund einer Entscheidung nach Abs. 1 oder 2 die Note einer Prüfung abgeändert oder eine Prüfung als „nicht bestanden“ erklärt, ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Master-Urkunde.

(5) Prüfungsunterlagen werden, soweit dem Prüfungsergebnis nicht widersprochen wird, zwei Jahre nach dem Abschluss der Masterprüfung aufbewahrt. Soweit dem Prüfungsergebnis widersprochen wurde, müssen Prüfungsunterlagen über den in Satz 1 genannten Zeitraum hinaus aufbewahrt werden, bis das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung wird den Studierenden Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

§ 25 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

§ 26 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

Außerkraftsetzung der bisherigen Prüfungsordnung sowie Übergangsvorschriften sind gesondert in der Aufhebungsordnung festgelegt.

Anlage 1: Studienverlaufsplan Master Modedesign

		1. Sem.		2. Sem		3. Sem	
		SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS
	Während des Studiums sind 60 ECTS aus den Wahlpflicht Modulen gefordert, davon sind mindestens 20 ECTS aus den Modulen MMO 1 bis MMO 6 zu belegen.						
MMO 1.1/2 A	Projekt 1 - Schwerpunkt Strick	4,5	10	4,5	10		
MMO 1.1/2 B	Projekt 1 - Schwerpunkt Strick	4,5	10	4,5	10		
MMO 2.1/2 A	Projekt 2 - Schwerpunkt dreidimensionale Techniken	4,5	10	4,5	10		
MMO 2.1/2 B	Projekt 2 - Schwerpunkt dreidimensionale Techniken	4,5	10	4,5	10		
MMO 3.1/2 A	Projekt 3 - Schwerpunkt Männermode	4,5	10	4,5	10		
MMO 3.1/2 B	Projekt 3 - Schwerpunkt Männermode	4,5	10	4,5	10		
MMO 4.1/2 A	Projekt 4 - Schwerpunkt Damenmode	4,5	10	4,5	10		
MMO 4.1/2 B	Projekt 4 - Schwerpunkt Damenmode	4,5	10	4,5	10		
MMO 5.1/2 A	Projekt 5 - Modewissenschaft und -theorie	3	10	3	10		
MMO 5.1/2 B	Projekt 5 - Modewissenschaft und -theorie	3	10	3	10		
MMO 6. 1/2 A	Projekt 6 - Zeichnerische Gestaltung/Illustration	3	10	3	10		
MMO 6. 1/2 B	Projekt 6 - Zeichnerische Gestaltung/Illustration	3	10	3	10		
MMO 7.1/2	Interdisziplinäres Projekt	4	10	4	10		
MMO 9.1/2	Oberflächengestaltung	3	5	3	5		
MMO 10.1/2	Bekleidungskonstruktion	5	5	5	5		
MMO 11.1/2	Modekommunikation & Marketing	2	5	2	5		
MTHMO	Master Thesis						30
			30		30		30
Summe							90
	Weis = Wahlpflichtmodule						
	Grau = Pflichtmodul						

Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung für den Master-Studiengang Modedesign im Fachbereich Gestaltung der Hochschule Trier vom 16.12.2013

Auf Grund des § 66 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S.167), BS 223-41,), geändert durch das letzte Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Gestaltung der Hochschule Trier am 05.06.2013 die folgende Ordnung für die Eignungsprüfung für den Master-Studiengang Modedesign an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Hochschule Trier am 13.12.2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt:

- § 1 Zweck der Feststellung
- § 2 Feststellungsverfahren
- § 3 Ausschuss
- § 4 Auswahl und Feststellungskriterien
- § 5 Niederschrift
- § 6 Bekanntgabe der Entscheidungen
- § 7 Wiederholung des Verfahrens
- § 8 Geltungsdauer
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Zweck der Feststellung

(1) Die Eignung für den Master-Studiengang Modedesign des Fachbereiches Gestaltung setzt den Nachweis einer studiengangbezogenen Eignung nach Maßgabe dieser Ordnung voraus. Die Bestimmungen über die Qualifikation (Diplom- oder Bachelor-Abschluss) bleiben unberührt.

(2) In dem Feststellungsverfahren soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er eine studiengangbezogene Eignung besitzt, die das Erreichen des Studienzieles erwarten lässt.

§ 2 Feststellungsverfahren

(1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung wird jährlich zweimal durchgeführt. Die Bewerbungen für die Zulassung zum Sommersemester müssen bis zum 01. Dezember, bzw. zum Wintersemester bis zum 01. Juni des jeweiligen Jahres beim Prüfungsamt der Hochschule Trier eingegangen sein.

(2) Für die Form der schriftlichen Bewerbung gelten die Bestimmungen des Prüfungsamtes. Die Bewerbung muss fristgerecht erfolgen und folgende Unterlagen beinhalten:

- a) das ausgefüllt Online-Formular der Hochschule Trier,
- b) einen Lebenslauf,

- c) den Nachweis des grundständigen Studiums, durch Zeugnisse belegt,
- d) den Nachweis der geforderten 210 ECTS-Leistungspunkte,
- e) das Masterexposé, welches die Motivation darlegt, ein Master-Studium Modedesign an der Hochschule Trier zu beginnen,
- f) die Überweisung des Bearbeitungsbetrages. Dieser wird bei Ablehnung zurückerstattet.

(3) Das Masterexposé

Die Bewerberin/der Bewerber legt ihre/seine fachlichen und persönlichen Gründe dar, den Master-Studiengang an der Hochschule Trier anzustreben. Dieses Motivationsschreiben sollte zwei DIN A 4 – Seiten nicht überschreiten. Die Fachrichtung Modedesign nimmt nur digitale Datenträger an, wenn deren Inhalt nicht in ausgedruckter Form vermittelbar ist. Im Falle digitaler Datenträger sind Inhalt, Beschreibung, technische Hinweise und ein Booklet beizufügen. Die gesamten Bewerbungsunterlagen gehen an die Bewerberin / den Bewerber zurück.

§ 3 Ausschuss

Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens wird in der Fachrichtung Modedesign des Fachbereiches Gestaltung der Hochschule Trier ein Ausschuss gebildet. Dem Ausschuss gehören fünf Professorinnen oder Professoren an, die vom Fachbereichsrat bestellt werden. Zusätzlich können zwei Studierende mit beratender Funktion in den Ausschuss gewählt werden. Der Ausschuss wählt das vorsitzende Mitglied aus seiner Mitte. Der Ausschuss berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung; er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

§ 4 Das Auswahlverfahren

(1) Die Auswahl wird nach einem Interview getroffen.

(2) Das Interview findet im Januar bzw. im Juli des jeweiligen Jahres statt. Geeignete Bewerberinnen und Bewerber werden dazu schriftlich eingeladen. Über die Eignung entscheidet der Eignungsprüfungsausschuss der Fachrichtung Modedesign, anhand der in § 2 geforderten Unterlagen.

(3) Zum Interview hat die Bewerberin / der Bewerber ein Portfolio mit eigenen Arbeiten vorzulegen, welches Aufschluss über die Qualifikation gibt.

(4) Die im Masterexposé beschriebene Motivation sollte in dem Interview überzeugend dargelegt werden.

(5) Die Auswahl der geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten trifft der Eignungsprüfungsausschuss der Fachrichtung Modedesign.

(6) Über Ausnahmen entscheidet der Eignungsprüfungsausschuss.

§ 5 Niederschrift

Über die Ergebnisse des Feststellungsverfahrens wird eine Niederschrift verfasst, die von allen Mitgliedern des Ausschusses unterzeichnet wird.

§ 6 Bekanntgabe der Entscheidungen

Die Entscheidung des Ausschusses über die Ergebnisse des Verfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich durch das Prüfungsamt der Hochschule Trier mitgeteilt.

§ 7 Wiederholung des Verfahrens

Bewerberinnen und Bewerber, deren studienbezogene Eignung nicht festgestellt worden ist, können frühestens zum Termin der nächsten Prüfung erneut an dem Feststellungsverfahren teilnehmen.

§ 8 Geltungsdauer der Auswahl

Die Feststellung der Eignung behält ihre Gültigkeit für ein Jahr.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Eignungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt erstmals für Einschreibungen zum Wintersemester 2013/14

Trier, den 16.12.2013

gez.: Prof. Franz Kluge
Der Dekan des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier

Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Bachelorprüfung im Studiengang Modedesign an der Hochschule Trier vom 16.12.2013

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167; BS 223-41), geändert durch das letzte Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier am 05.06.2013 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Bachelorprü-

fung im Studiengang Modedesign beschlossen. Sie wurde vom Präsidenten der Hochschule Trier am 13.12.2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung

Die Ordnung für die Bachelorprüfung im Studiengang Modedesign vom 26.08.2010, veröffentlicht im publicus Nr. 7 am 27.08.2010, wird hiermit aufgehoben.

§ 2 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung im Bachelor-Studiengang Modedesign eingeschrieben waren können das Studium nach der in Abs. 1 genannten Ordnung innerhalb der Regelstudienzeit zuzüglich einer Frist von 3 Semestern beenden. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss die Fristen verlängern.

(2) Studierende nach Abs. 1 können den Wechsel vom Bachelor-Studiengang Modedesign in den entsprechenden Bachelor-Studiengang beantragen. Dabei werden gleichwertige Prüfungsleistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

(3) Studierende nach Abs.1, die nach Ablauf der dort genannten Frist das Bachelorstudium noch nicht abgeschlossen haben, beantragen den Wechsel in den entsprechenden Bachelor-Studiengang Modedesign. Dabei werden Studienzeiten sowie gleichwertige Prüfungsleistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

(4) Einzelheiten des Übergangs regelt der Prüfungsausschuss.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Trier, den 16.12.2013

Prof. Franz Kluge
Dekan des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier

Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Prüfungen im Master-Studiengang Modedesign an der Hochschule Trier vom 16.12.2013

Trier, den 16.12.2013

gez.: Prof. Franz Kluge
Dekan des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167; BS 223-41), geändert durch das letzte Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier am 05.06.2013 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Masterprüfung im Studiengang Modedesign beschlossen. Sie wurde vom Präsidenten der Hochschule Trier am 13.12.2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung

Die Ordnung für die Prüfungen im Master-Studiengang Modedesign vom 07.01.2011, veröffentlicht im „publicus“ Nr. 1 am 10.01.2011 S. 1, wird hiermit aufgehoben.

§ 2 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung im Studiengang Modedesign eingeschrieben waren, können das Studium nach der in Abs. 1 genannten Ordnung innerhalb der Regelstudienzeit zuzüglich einer Frist von 3 Semestern beenden. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss die Fristen verlängern.

(2) Studierende nach Abs. 1 können den Wechsel vom Master-Studiengang Modedesign in den entsprechenden Masterstudiengang beantragen. Dabei werden gleichwertige Prüfungsleistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

(3) Studierende nach Abs.1, die nach Ablauf der dort genannten Frist das Masterstudium noch nicht abgeschlossen haben, beantragen den Wechsel in den entsprechenden Masterstudiengang. Dabei werden Studienzeiten sowie gleichwertige Prüfungsleistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

(4) Einzelheiten des Übergangs regelt der Prüfungsausschuss.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.